

AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 16

DATUM 9.7.1987

NR. 22

**Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Vom 27. April 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 7. Januar 1987 (GABl. NW. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die mathematische Wissenschaft kann der Fachbereich Mathematik die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. paed. h. c.) verleihen.“

2. Nach § 18 wird folgender § 19 neu eingefügt:

**§ 19
Ehrenpromotion**

(1) Eine Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. paed. h. c.) muß von mindestens zwei Professoren des Fachbereichs beantragt werden. Der Antrag muß eine ausführliche Begründung für die Auswahl des Vorgeschlagenen enthalten.

(2) Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Dieser legt ihn allen Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Mathematik zur Stellungnahme vor. Wenn mindestens zwei Drittel von diesen dem Antrag zugestimmt haben, so wird er dem Fachbereichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt. Die endgültige Zustimmung erfolgt im Fachbereichsrat und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.“

Veröffentlicht im GABl. NW. 6/87 S. 361

Die Promotionsordnung vom 7. Januar 1987 ist in den Amtl. Mittlg. Nr. 10/87 veröffentlicht.

- 2 -

3. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden §§ 20 und 21.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 4. 2. 1987 und des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 25. 2. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 4. 1987 – I B 2-8101/130.

Wuppertal, den 27. April 1987

Der Rektor
Häußling